

Eitorf, den 24.08.2011

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Renate Engel

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr	08.09.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	08.09.2011

Tagesordnungspunkt

Bürgeranregung nach § 24 GO betreffend die Einziehung eines Wirtschaftsweges südlich von Eitorf-Merten

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die Einziehung des in der Vorlage näher beschriebenen Weges zu beschließen.

Begründung

Mit Schreiben vom 28.04.2011 hat die Eigentümerin der den Weg umgebenden Weideflächen angeregt, den aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlichen Abschnitt eines Wirtschaftsweges südlich von Merten aufzugeben. Es handelt sich um einen Wirtschaftsweg, der seinem Charakter nach der Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen dient und auch zu diesem Zweck angelegt wurde. Die Wegeparzellen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Eitorf.

Eine förmliche Widmung des Weges nach § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW liegt nicht vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist aber dennoch eine Einziehung nach § 7 StrWG erforderlich, wenn man den Weg aufgeben will. Dies entspricht auch der bei der Gemeinde Eitorf üblichen Praxis. Wegerechtliche Einziehungen sind durch die Zuständigkeitsordnung keinem Ausschuss explizit zugewiesen, so dass es sich um eine Ratsangelegenheit handelt, die im ABV vorzubereiten ist. Die generelle Übertragung von Bürgeranregungen an den Hauptausschuss (§ 7 Abs. 4 Hauptsatzung) kann hier nicht greifen, weil die Einziehungsentscheidung dies überlagert.

Die Anregerin bringt vor, dass der vorhandene Gestütsbetrieb durch die tatsächliche Nutzung des Weges durch Radfahrer, Spaziergänger und Hundehalter erheblich gestört wird. Durch Radfahrer

werden die Pferde, die von der Weide zu den Ställen geführt werden, teilweise derart gestört, dass sie durchgehen und für das Personal nicht mehr zu halten sind, was Risiken für Mensch und Tier bedeutet. Hunde und Passanten würden regelmäßig die Koppeln betreten; Pferde werden immer wieder durch frei laufende Hunde gehetzt. In einem Fall sei das Pferd durch eine solche Jagd so erheblich verletzt worden, dass es für den Rennsport untauglich wurde. In einem anderen Fall habe einem Pferd eine Plastiktüte aus dem Magen operiert werden müssen.

Nach § 7 Abs. 2 StrWG ist für eine Einziehung erforderlich, dass entweder der Weg keine (öffentliche) Verkehrsbedeutung mehr hat oder Gründe des öffentlichen Wohls für seine Beseitigung vorliegen. Die erstgenannte Voraussetzung ist hier gegeben. Der Weg wurde bei der Flurbereinigung 1984 zum Zwecke der Bewirtschaftung der Grundstücke geschaffen. Alle am hier in Rede stehenden Abschnitt liegenden Grundstücke liegen in einem Eigentum, sind anderweitig von der nächsten öffentlichen Straße oder von anderen Wegen erreichbar. Mithin hat der Weg für seine eigentliche Verkehrsfunktion keine Bedeutung mehr. Zwar wird er auch von Erholungssuchenden genutzt und hat als solches auch eine Verbindungsfunktion. Jedoch war die Naherholung für die Schaffung des Weges nicht tragend und ist zum anderen die Verbindungsfunktion durch den neuen familienfreundlichen Wander- und Radweg (Regionale 2010-Projekt) mit umfangreichen öffentlichen Mitteln in einem vergleichsweise wesentlichen höheren Standard mehr als nur aufgefangen worden.

Ergänzend ist anzumerken, dass im östlichen, nicht von der Einziehung erfassten Bereich des Weges dieser dort tatsächlich nicht auf der Gemeindeparzelle ausgebaut ist, sondern nahezu vollständig südlich verlagert auf Privatgelände verläuft. Wohl deshalb und weil die Erschließung des letzten bebauten Grundstücks einvernehmlich gesichert ist, wurde der sich aus der Flurbereinigung ergebende Wegeverlauf dort baulich nicht umgesetzt. Rein tatsächlich hat der zur Einziehung vorgesehene Wegeabschnitt im Osten keinen Anschluss an das öffentliche Straßennetz.

Die gesetzlichen Gründe für eine Einziehung liegen daher vor. Sofern entsprechend beschlossen wird, wird die Verwaltung das Einziehungsverfahren nach § 7 StrWG durchführen. Dazu gehört zunächst die dreimonatige ortsübliche Bekanntmachung der Einziehung. Sofern sich dabei Einwendungen ergeben, werden Ausschuss und Rat darüber informiert. Sofern sich keine Einwendungen zeigen, wird die Verwaltung die Einziehungsverfügung wie vorgeschrieben öffentlich bekannt machen. Nach deren Rechtskraft ist beabsichtigt, die Unterhaltung des Weges einzustellen und die Flächen wie in diesen Fällen sonst auch üblich den Anliegern zum Kauf anzubieten.